

Nottötung beim Masthuhn (Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 1099/2009)

Wann ist eine Nottötung durchzuführen? Welche Tiere sind „auszumerzen“?

- Verletzte Tiere und Hühner, die sich kaum mehr fortbewegen können;
- Tiere mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursachen, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern;

Eine Nottötung muss sachkundig mit Sorgfalt und Bedacht durchgeführt werden. Dabei darf **eine Person höchstens 70 Tiere pro Tag** töten.

Betäuben:

- Keine Tötung ohne vorherige Betäubung
- Betäubung erfolgt durch einen **Kopfschlag bis 5kg Lebendgewicht**
- Fester und präziser Schlag auf den Kopf mit einem stumpfen Gegenstand (z.B. Schlagstock, Zange)
- Überprüfung, ob Betäubung erfolgreich war (z.B.: keine Atmung, Augen reaktionslos, öffnen des Schnabels leicht möglich, keine zielgerichteten Bewegungen)
- Bei zweifelhafter Betäubung muss diese sofort wiederholt werden

Danach muss **unverzüglich**, jedenfalls innerhalb einer Minute, die Tötung des Tieres erfolgen.

Tötung:

- Genickbruch **mit einer geeigneten Zange** unter Berücksichtigung des Gewichtes und der Geflügelart
oder
- Genickbruch **durch Strecken des Halses** und kräftigem Ruck vom Körper weg (Zerreißen des Rückenmarks und der Halsschlagader)



Betäubung mittels Kopfschlag



Tötung durch Genickbruch

Anhand folgender Parameter wird der Tod des Tieres festgestellt:

- Keine Atmung,
- Keine spontane Bewegung
- Schlaffer Körper, lose herunterhängende Flügel



Schlaffer Körper

Name Betrieb: _____

QGV-Mitgliedsnummer oder LFBIS-Nr.: _____

Die theoretische und praktische Schulung wurde durchgeführt am: _____

Unterschrift Betreuungstierarzt

Unterschrift Tierhalter

Das Merkblatt wurde gemeinsam mit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz erstellt. Genauere Informationen zur Nottötung finden sich auch im Handbuch Geflügel unter: <https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten/>